

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 15. März 2012, Ellinika Nafpigeia/Kommission (T-391/08), mit dem eine Klage auf Teilnichtigklärung der Entscheidung K(2008) 3118 endg. der Kommission vom 2. Juli 2008 abgewiesen wurde, die die Beihilfen, die von den griechischen Behörden zugunsten der Ellinika Nafpigeia (Hellenic Shipyards, „HSY“) im Rahmen der Änderungen an dem Investitionsplan über die Umstrukturierung dieser Werft gewährt worden waren (staatliche Beihilfe C 16/2004 (ex NN 29/2004, CP 71/2002 und CP 133/2005)), für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt hatte

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Ellinika Nafpigeia AE trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 200 vom 7.7.2012.

Rechtsmittel der H-Holding AG gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. März 2012 in der Rechtssache T-594/11, H-Holding AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 14. Mai 2012

(Rechtssache C-235/12 P)

(2013/C 114/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: H-Holding AG (Prozessbevollmächtigter: R. Závodný, advokát)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 28. Februar 2013 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 5. Dezember 2012 — BDV Hungary Trading Kft., in freiwilliger Liquidation/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-magyarországi Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-563/12)

(2013/C 114/33)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeklagte: BDV Hungary Trading Kft., in freiwilliger Liquidation

Beklagte und Kassationsklägerin: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-magyarországi Regionális Adó Főigazgatósága

Vorlagefragen

1. Können Art. 15 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (¹) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (im Folgenden: alte Mehrwertsteuerrichtlinie) und Art. 146 der Richtlinie 2006/112/EG (²) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: neue Mehrwertsteuerrichtlinie) dahin ausgelegt werden, dass die Beförderung von für die Ausfuhr bestimmten Gegenständen nach Orten außerhalb der Gemeinschaft innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muss, damit sie als steuerfreie Ausfuhrlieferung eingestuft werden kann?
2. Sind bei der Beantwortung der ersten Frage die im internationalen Handelsverkehr geltenden Klauseln, der Umstand, dass der Verkäufer, der Käufer oder der Beförderungsunternehmer gut- oder bösgläubig waren, mit der erforderlichen Sorgfalt oder möglicherweise schuldhaft gehandelt haben, der Erklärungszeitraum oder der Umstand, dass die Beförderung der Gegenstände tatsächlich nicht fristgemäß, aber innerhalb der Verjährungsfrist für die steuerliche Veranlagung erfolgt ist, von Bedeutung?
3. Ist es mit den Grundsätzen der Steuerneutralität, Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit vereinbar, wenn das Recht eines Mitgliedstaats neben den in den Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen zusätzliche Voraussetzungen aufstellt und die Einstufung einer Ausfuhrlieferung als steuerfrei von objektiven und kumulativen Voraussetzungen abhängig macht, die sich aus den Richtlinien nicht ergeben?
4. Können die Art. 15 der alten Mehrwertsteuerrichtlinie und 131 und 273 der neuen Mehrwertsteuerrichtlinie dahin ausgelegt werden, dass ein Mitgliedstaat zum Zwecke der Bekämpfung der Steuerumgehung, des Steuermissbrauchs und des Steuerbetrugs sowie der korrekten Erhebung und Einziehung der Steuer steuerfreie Ausfuhrlieferungen von Voraussetzungen abhängig machen kann, wie sie in § 11 Abs. 1 des Gesetzes Nr. LXXIV aus 1992 über die Mehrwertsteuer und § 98 Abs. 1 des Gesetzes Nr. CXXVII aus 2007 über die Mehrwertsteuer vorgesehen sind?
5. Ist es mit den Grundprinzipien des Unionsrechts und den Bestimmungen der Richtlinien vereinbar, wenn die Steuerbehörde die Einstufung einer steuerfreien Ausfuhrlieferung

ändert und vom Steuerpflichtigen die Zahlung der Steuer verlangt, weil Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die die Artikel 15 und 146 der Richtlinien nicht vorsehen? Sollte die Frage bejaht werden: Unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Debreceni Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 31. Dezember 2012 — József Dutka/Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal

(Rechtssache C-614/12)

(2013/C 114/34)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Debreceni Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: József Dutka

Beklagter: Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal

Vorlagefragen

1. Kann in Anbetracht von Art. 6 EUV und Art. 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union davon ausgegangen werden, dass das Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta anwendbar ist, wenn das innerstaatliche Recht eine automatische Beendigung von Arbeits- oder Dienstverhältnissen oder ihre Beendigung durch Auflösung vorsieht?
2. Sollte die erste Frage bejaht werden: Kann Art. 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Weise ausgelegt werden, dass er ein Verbot für ungerechtfertigte Entlassungen aufstellt oder es jedenfalls insoweit aufstellt, als dass sich die Gründe für die Entlassung eindeutig aus dem Dokument ergeben müssen, durch das das Rechtsverhältnis beendet wird, und der Arbeitnehmer ihre Richtigkeit und Sachgemäßheit überprüfen können muss?
3. Sollte dies der Fall sein: Verstößt eine nationale Regelung, nach der der Mitgliedstaat ausschließlich bei Rechtsverhältnissen, bei denen der Staat durch seine staatlichen Verwaltungsbehörden als Arbeitgeber handelt, die Möglichkeit hat, einen Arbeitnehmer ohne Angabe von Gründen zu

entlassen, gegen die sich aus Art. 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergebende Pflicht zur Rechtfertigung von Entlassungen?

Vorabentscheidungsersuchen des Szombathelyi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 3. Januar 2013 — Ferenc Tibor Kovács/Vas Megyei Rendőr-főkapitányság

(Rechtssache C-5/13)

(2013/C 114/35)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szombathelyi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ferenc Tibor Kovács

Beklagte: Vas Megyei Rendőr-főkapitányság

Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen über das Diskriminierungsverbot und die Freizügigkeit der Personen sowie das Recht auf ein faires Verfahren dahin auszulegen, dass sie einer Vorschrift eines Mitgliedstaats wie Art. 25/B des Gesetzes I von 1988 entgegenstehen, wonach in Ungarn im Straßenverkehr Fahrzeuge betrieben werden dürfen, für die die ungarischen Behörden eine gültige Betriebserlaubnis und ein amtliches Kennzeichen ausgegeben haben, und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung von dieser Vorschrift nur während der Kontrolle selbst nachgewiesen werden kann?

Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 10. Januar 2013 — Datenlotsen Informationssysteme GmbH gegen Technische Universität Hamburg-Harburg

(Rechtssache C-15/13)

(2013/C 114/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Datenlotsen Informationssysteme GmbH